

Interfraktionelles Postulat FDP/JF, BDP/CVP, GLP/JGLP, GFL/EVP (Tom Berger, JF/Milena Daphinoff, CVP/Claude Grosjean, GLP/Manuel C. Widmer/Brigitte Hilty Haller, GFL): Zeitgemässe Rahmenbedingungen für die Stadtberner Kultur- und Gastronomiebetriebe

Nach monatelangen Verhandlungen wurde im Juni 2018 bekannt, dass das Kulturfestival Parkonia nach einem erfolgreichen Start im Vorjahr diesen Sommer einschneidende Auflagen erhält. Deutlich weniger verstärkte Konzerte, Feierabend um 22.00, notabene auch am Wochenende. Und dies alles im Zentrum der Bundesstadt. Den Veranstalterinnen und Veranstaltern fehlt so ein wichtiger Teil des Umsatzes, weswegen das Projekt in diesem Jahr nicht mehr selbsttragend durchgeführt werden kann.

Doch das Kulturfestival Parkonia ist bei weitem kein Einzelfall. Bereits am 8. Mai 2018 kommunizierte die Migros Aare per Medienmitteilung, dass das Markthalle-Projekt beendet wird. Die Bernerinnen und Berner, welche auf eine Belebung dieses historischen Ortes hofften, wurden bitter enttäuscht. Gemäss Kommunikation der Migros Aare waren die zu erwartenden Auflagen für den künftigen Betrieb mit ein Grund, weswegen das Projekt sistiert werden musste. So schreibt die Migros Aare in ihrer Medienmitteilung:

"Auflagen: Mit entsprechenden Konzepten kann die Migros Aare für die Beanstandungen der einschneidenden Parteien bezüglich Anlieferung und Littering Lösungsvorschläge anbieten. Um auch jene bezüglich Lärm ausräumen zu können, wären erhebliche konzeptionelle Einschränkungen nötig, die gesamthaft zu schwer wiegen: Verzicht auf Live-Musik und Tanzbetrieb; reduzierte Öffnungszeiten; Verzicht auf Öffnung des Glasdachs von März bis Oktober".

Parkonia und Migros Aare sind bei weitem nicht die einzigen Organisationen, welche von behördlicher Seite derart einschneidende Auflagen erhalten. Oftmals betreffen solche Auflagen ausgerechnet jene Betriebszeiten, welche für den Umsatz der jeweiligen Lokale bzw. die Selbstfinanzierung von Kulturprojekten am wichtigsten wären.

In einer Bundesstadt, welche sich klar zu einem vielfältigen Kultur- und Freizeitangebot und damit verbunden einem lebendigen Nachtleben bekennt, sind solch einschneidenden Auflagen nur schwierig nachvollziehbar. Es muss möglich sein, urbane Lebensräume so zu gestalten, dass die unterschiedlichen Anspruchsgruppen die Räume gemeinsam und kooperativ nutzen können. Die Einreichenden sind sich bewusst, dass in diesem politischen Themenfeld ein vielschichtiges Netz von Gesetzen, Reglementen und Verordnungen greift, welches teilweise auf nationaler und kantonaler Ebene angesiedelt ist. Es gilt aber auch als Stadt Bern dafür zu sorgen, dass jene Gesetze, Reglemente und Verordnungen, welche dazu führen, dass ein Tanzbetrieb im Zentrum der Bundesstadt nicht oder nur unter strengen Auflagen geführt werden kann, angepasst und den veränderten Ansprüchen an urbane Wohnräume gerecht werden.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Aufzuzeigen, welche Auflagen dem Kulturfestival Parkonia, der Migros Aare in der Markthalle und vergleichbaren Projekten in den vergangenen Monaten auferlegt wurden.
2. Aufzuzeigen, welches die rechtlichen Grundlagen für diese Auflagen sind.
3. Aufzuzeigen, wie die kommunalen rechtlichen Grundlagen dahingehend überarbeitet werden können, dass die Bundesstadt ihrem eigenen Anspruch nach einem urbanen Lebensraum mit einem vielfältigen Kultur- und Freizeitangebot sowie einem lebendigen Nachtleben gerecht werden kann.

Bern, 28. Juni 2018

Erstunterzeichnende: Thomas Berger, Milena Daphinoff, Claude Grosjean, Manuel C. Widmer, Brigitte Hilty Haller

Mitunterzeichnende: Philip Kohli, Sandra Ryser, Vivianne Esseiva, Claudine Esseiva, Dolores Dana, Patrik Wyss, Marcel Wüthrich, Dannie Jost, Bernhard Eicher, Oliver Berger, Barbara Freiburghaus, Maurice Lindgren, Melanie Mettler, Peter Ammann, Patrick Zillig, Bettina Jans-Troxler, Lukas Gutwiller

Antwort des Gemeinderats

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinderat bestrebt ist, in der Stadt Bern mehr Kultur- und Gastronomieangebote zu ermöglichen. Mit dem im Jahre 2012 erarbeiteten Nachtlebenkonzept wurde die Thematik Nachtleben und Lärm ausgiebig diskutiert. Es wurden Massnahmen beschlossen und bereits zahlreiche davon umgesetzt. Seither konnten viele Fortschritte erzielt werden. Aus Sicht des Gemeinderats schöpft die Stadt Bern im Bereich von Veranstaltungen ihren Ermessensspielraum so weit als möglich aus. Dass nun aufgrund von zwei Beispielen die ganze Diskussion um das Nachtleben wiederauflebt, wird den bis anhin erreichten Fortschritten und der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht. Im Jahr 2017 konnte die Stadt Bern den Kocherpark, nach 30 Jahren Pause, wieder als Veranstaltungsort zur Verfügung stellen. Nach massiven Lärmbeschwerden von Anwohnenden im ersten Jahr nahm das Polizeiinspektorat bei den Auflagen Anpassungen vor. Die Stadt Bern verfolgt damit das Ziel, Veranstaltungen wie auch das «Kulturfestival Parkonia», unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwohnenden, langfristig zu etablieren und zu sichern. Aus heutiger Sicht verliefen die Veranstaltungen im Kocherpark im Jahr 2018 mehrheitlich gut. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem Vorgehen eine Grundlage geschaffen wird, dass der Kocherpark auch in Zukunft als Veranstaltungsort genutzt werden kann. Das gleiche Vorgehen hat sich auch bei anderen Veranstaltungsorten in der Stadt Bern bewährt.

Der Gemeinderat hat den Rückzug der Migros Aare aus dem Bauprojekt «Neue Markthalle Bern» mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Jedoch kann über die Gründe des Rückzugs nur gemutmasst werden. Aus den Medien konnte ebenfalls vernommen werden, dass unüberbrückbare Differenzen bei der Übernahme des Mietvertrags bestanden. Das angesprochene Baubewilligungsverfahren fällt in die Entscheidungskompetenz des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland und nicht der Gemeinde Bern. Da das Verfahren seitens Migros Aare vorzeitig abgebrochen wurde, können auch keine Aussagen über allfällige Auflagen im Zusammenhang mit der Markthalle gemacht werden.

Der Gemeinderat bekennt sich zu einer lebendigen Kultur- und Gastroszene in der Stadt Bern. Als Beispiele seien die von der Stadt Bern bewilligten Anlässe wie der Berner Sternenmarkt, die Weihnachtsmärkte auf dem Waisenhausplatz und Münsterplatz, der Oscar Elch, das Chalet Alpenland, der Rummelbummel im Innenhof des PROGR und die Kunsteisbahn Bundesplatz genannt.

Zu Punkt 1:

Da der vorliegende Vorstoss insbesondere das Thema Lärm thematisiert und die komplette Darstellung der Auflagen von Veranstaltungen und der Gastrobetriebe den Rahmen sprengen würde, werden im Folgenden die wichtigsten Auflagen aufgezeigt. Wichtig ist auch, dass die Auflagen den örtlichen Begebenheiten angepasst werden. Die Auflagen werden an zwei Beispielen von Veranstaltungen dargelegt.

Auflagen des «Kulturfestival Parkonia» 2018 im Kocherpark:

- Veranstaltungszeiten: täglich von 12.00 – 00.30 Uhr
- Soundcheck: jeweils Fr./Sa. von 15.30 – 18.00 Uhr
- Musik-/Lautsprechereinsatz: jeweils Fr./Sa. von 19.00 – 22.00 Uhr

- Der Soundcheck ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung¹ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Auflagen der Veranstaltung «**Peter Flamingo**» 2018 auf der Grossen Schanze:

- Veranstaltungszeiten: täglich von 12.00 – 24.00 Uhr
- Musik-/Lautsprechereinsatz: Mo. – Fr. ab 18.00 Uhr; Sa. – So. ab 14.00 Uhr
- Der Soundcheck ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Mo. – Fr. ist vor 18.00 Uhr keine Musik und kein Lautsprechereinsatz erlaubt (Unibetrieb und Prüfungen).
- Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Übertragung der Spiele der Fussball-Weltmeisterschaft ist während den Musik- und Lautsprechereinsatzzeiten möglich. Die Übertragungen dürfen den Universitätsbetrieb nicht einschränken.

Für Bewilligungen von Gastrobetrieben (generelle Betriebsbewilligungen, Überzeitbewilligungen, Aussenbestuhlungsbewilligungen etc.) ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zuständig. Die erwähnten Bewilligungen werden in einem Baubewilligungsverfahren erteilt. Die allgemeine Auflage für Aussenbestuhlungen, die das Polizeiinspektorat im Bauverfahren beim Regierungsstatthalteramt beantragt lautet:

- Die Aussenbewirtungen sind spätestens um 00.30 Uhr (ordentliche Polizeistunde) einzustellen.

Dank einer Massnahme aus dem Nachtlebenkonzept der Stadt Bern ist es neu möglich, in der Stadt Bern an gewissen Orten die Aussenbestuhlungsbewilligungen bis 02.00 Uhr zu beantragen. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland hat bereits einige Verlängerungen bewilligt. Damit vertritt die Stadt Bern – was Aussenbewirtungszeiten betrifft – im gesamtschweizerischen Vergleich eine sehr liberale Haltung und Praxis.

Zu Punkt 2:

Wie die Postulantinnen und die Postulanten richtig ausführen, ist der grösste Teil des hier vorliegenden politischen Themenfelds im übergeordneten Recht verankert. Der kommunale gesetzgeberische Spielraum ist sehr eingeschränkt. Die rechtlichen Grundlagen betreffend Lärm sind bei der Beurteilung und Begrenzung von Alltagslärm und von Industrie- und Gewerbelärm dieselben. Es gilt das im Bundesgesetz über den Umweltschutz² verankerte zweistufige Immissionsschutz-Konzept. Zur Vermeidung von störendem Lärm sind die Lärmemissionen zunächst im Rahmen der Vorsorge – unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung – so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). In einem zweiten Schritt sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Lärm soll in erster Linie an der Quelle durch die in Artikel 12 Absatz 1 USG aufgezählten Massnahmen begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG).

Die Lärmschutz-Verordnung³ stellt, wie das Immissionsschutzrecht ganz allgemein, anlagebezogenes Recht dar. Während für Industrie- und Gewerbelärm (abschliessend) Belastungsgrenzwerte in Anhang 6 der LSV festgelegt wurden, fehlen für die Beurteilung von Alltagslärmquellen in der LSV

¹ Verordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SLV; SR 814.49).

² Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01)

³ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41).

neben den Belastungsgrenzwerten auch die Ermittlungsmethode. Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt deshalb durch die Vollzugsbehörde gestützt auf Artikel 15 USG (Art. 40 Abs. 3 LSV). Dabei sind gegebenenfalls auch die Artikel 19 und 23 USG zu beachten⁴. Für den Lärm von Gaststätten kann auf die Vollzugshilfe des «Cercle Bruit» (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) zurückgegriffen werden. Diese Vollzugshilfe erfasst alle Lärmimmissionen von Gaststätten, einschliesslich Kundenverkehr, Parkplatzlärm und durch Verkehr erzeugten Lärm.

Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung sind bei einer Einzelfallbeurteilung der Charakter des Lärms, der Zeitpunkt der Lärmimmissionen, die Häufigkeit des Lärms, die Lärmempfindlichkeit und die Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit⁵.

Die Mindestanforderungen für Lärmimmissionen von Veranstaltungen legt die SLV fest. Der Grenzwert für den Stundenpegel beträgt entweder 93 dB, 96 dB oder 100 dB. Abgestuft nach maximalem Stundenpegel müssen gemäss SLV mehr oder weniger Anforderungen erfüllt werden.

Weiter sind auf kantonaler Stufe Artikel 12 des kantonalen Strafrechts⁶, die kantonale Lärmschutzverordnung⁷ und auf kommunaler Stufe das Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms⁸ zu beachten (insb. Art. 2 – Verbot übermässigen Lärms, Art. 4 – Haushalts- und Wohnlärm, Art. 6 – Lärm im Freien).

Zu Punkt 3:

Damit den Anliegen der Postulantinnen und Postulanten am besten entsprochen werden kann, muss das städtische Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms überprüft werden. Im Rahmen der hängigen Interfraktionellen Motion GFL/EVP, GLP/JGLP, FDP/JF, BDP/CVP: Eine Stadt ohne Lärm ist keine Stadt – zeitgemässe Grundlagen für das urbane Zusammenleben wird der Gemeinderat die Aufhebung oder Anpassung des Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms prüfen, weshalb vorliegend auf diese Arbeiten verwiesen wird. Für den Gemeinderat ist aber heute schon klar, dass ein städtisches Reglement aus dem Jahre 1961 nicht mehr zeitgemäss ist. Es muss das Ziel sein, den kleinen verbleibenden gesetzgeberischen Spielraum der Gemeinde zugunsten einer vielfältigen Kultur- und Gastroszene zu nutzen. Ungeachtet der Bemühungen auf kommunaler Stufe braucht es aber auch eine Bereitschaft beim Kanton und auch auf Bundesebene, zeitgemässe Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

⁴ CHRISTOPH ZÄCH/ROBERT WOLF, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, N 41 zu Art. 15.

⁵ Vgl. dazu insb. BGE 126 II 300 E. 4c/cc.

⁶ Gesetz vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1).

⁷ Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761)

⁸ Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms vom 4. Juni 1961 (SSB 824.1)

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 19. Dezember 2018

Der Gemeinderat